

Formulierungshilfe für einen

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

– Drucksache 20/2356 –

Entwurf eines Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2356 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
 - 3a. In § 35a Absatz 2 Satz 1 EnWG werden die Worte "in Deutschland gelegen sind und" gestrichen.
2. Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:
 4. § 50 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ durch die Wörter „die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 im Satzteil nach Buchstabe b wird die Angabe „30“ durch die Wörter „bei Betrieb der Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mit der maximal möglichen Nettonennleistung bis zu 60“ ersetzt.
3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) § 50a wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bundesregierung kann nach Ausrufung der Alarmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, durch Rechtsverordnung ohne

Zustimmung des Bundesrates Betreibern solcher Anlagen, die nach § 13b Absatz 4 und 5 und § 13d sowie nach Maßgabe der Netzreserveverordnung in der Netzreserve vorgehalten werden und die kein Erdgas zur Erzeugung elektrischer Energie einsetzen, erlauben, befristet am Strommarkt teilnehmen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist zugleich der Zeitraum für die befristete Teilnahme am Strommarkt nach Satz 1 festzulegen, die längstens bis einschließlich 31. März 2024 zulässig ist.“

bb) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Verbot der Kohleverfeuerung nach § 51 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes ist für eine Anlage unwirksam, solange sie nach Satz 2 in der Netzreserve vorgehalten wird.“

b) § 50b wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Verpflichtung zur Betriebsbereitschaft der Anlage nach Absatz 1 umfasst auch, dass die Anlage während der befristeten Teilnahme am Strommarkt in einem Zustand erhalten wird, der eine Anforderung zur weiteren Vorhaltung der Betriebsbereitschaft nach § 13b Absatz 4 sowie für Anforderungen für Anpassungen der Einspeisung durch die Übertragungsnetzbetreiber nach § 13 Absatz 1 und 2 und § 13a Absatz 1 jederzeit während der befristeten Teilnahme am Strommarkt ermöglicht. Dies gilt auch für die Zeit nach der befristeten Teilnahme am Strommarkt, wenn die Anlage weiterhin in der Netzreserve vorgehalten wird.“

bb) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die neuen Absätze 5 und 6.

c) § 50d Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bundesregierung kann nach Ausrufung der Alarmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlauben, dass die Betreiber die Reserveanlagen befristet am Strommarkt einsetzen. In der Rechtsverordnung regelt die Bundesregierung, für welchen Zeitraum der befristete Einsatz am Strommarkt erlaubt ist (Abrufzeitraum), jedoch längstens bis zum 31. März 2024.“

d) § 50f Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „von längstens sechs Monaten“ durch die Wörter „von längstens neun Monaten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 7 werden vor dem Wort „und“ die Wörter „, beispielsweise durch ein Vorkaufsrecht des Marktgebietsverantwortlichen,“ eingefügt.

Nach Artikel 2 werden folgende Artikel 3 bis 5 eingefügt:

„Artikel 3

„Änderung des Energiesicherungsgesetzes“

Das Energiesicherungsgesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2022 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Abkürzung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„EnSiG“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Entschädigung für enteignete Gasspeichermengen“.

b) Nach der Angabe zu § 25 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 26 Umlage; Verordnungsermächtigung

§ 27 Beschränkung von Leistungsverweigerungsrechten aufgrund des Ausfalls kontrahierter Liefermengen

§ 28 Ausgleich von Vermögensnachteilen

Abschnitt 3

Präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines Krisenfalls in der Energieversorgung

§ 29 Präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines Krisenfalls;
Verordnungsermächtigung“

c) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Inkrafttreten“.

3. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert.

a) Im Satzteil vor Buchstabe a) werden nach den Wörtern „lebenswichtigen Bedarfs an Energie zu sichern,“ die Wörter „oder für den Betrieb sonstiger Anlagen, insbesondere um diesen zu ermöglichen, den Einsatzbrennstoff zu wechseln, damit dieser für die Sicherstellung der Energieversorgung zur Verfügung gestellt werden kann,“ eingefügt.

b) Am Ende von Buchstabe c) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d) mit den Doppelbuchstaben aa) bis cc) eingefügt:

„d) folgenden Verordnungen:

aa) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie den darauf gestützten Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe,

- bb) der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), die zuletzt durch Artikel 224 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- cc) der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie den darauf gestützten Technischen Regeln für Betriebssicherheit.“

4. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Entschädigung für enteignete Gasspeichermengen

(1) Für eine Enteignung aufgrund einer nach Kapitel 1 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer Maßnahme auf Grund einer nach Kapitel 1 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, durch die in Gasspeichern eingelagertes Gas entzogen wird, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Entschädigungsberechtigt ist der Nutzer der Gasspeicheranlage, dessen Menge an eingespeichertem Gas entzogen wird.

(3) Entschädigungspflichtig ist der Bund.

(4) Maßstab für die Entschädigung ist der gemittelte mengengewichtete Durchschnittserwerbspreis des Nutzers der Gasspeicheranlage für das eingespeicherte Gas zuzüglich der Kosten für Finanzierung und die Speicherung.

(5) Hat bei der Entstehung eines Vermögensnachteils ein Verschulden des Entschädigungsberechtigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend

(6) Der Entschädigungsberechtigte hat der zuständigen Behörde die für die Berechnung der Entschädigung nach Absatz 4 erforderlichen Nachweise vorzulegen. Im Übrigen gelten § 11 Absatz 4 dieses Gesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz vom 16. September 1974 (BGBl. I S. 2330), die durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der §§ 3, 4 Absatz 1 und 5 der Verordnung entsprechend.“

5. § 15 wird in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „oder nach“ werden durch das Wort „nach“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe „§ 2 Absatz 3,“ werden die Wörter „oder nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2“ eingefügt.

6. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimporte nach Deutschland festgestellt, haben alle hiervon

betroffenen Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „eine erhebliche Störung der Gasimporte nach Deutschland festgestellt, haben alle hiervon unmittelbar durch Lieferausfälle oder mittelbar durch Preissteigerungen ihres Lieferanten infolge der Lieferausfälle betroffenen Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 3 Nummer 3 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Feststellung der Bundesnetzagentur kann zu einem späteren Zeitpunkt als die Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe erfolgen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 1 findet nur auf Verträge Anwendung, die eine physische Lieferung von Erdgas innerhalb des deutschen Marktgebietes zum Gegenstand haben. Das gilt unabhängig von dem auf den Vertrag im Übrigen anwendbaren Recht. Von der Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 1 kann nicht zum Nachteil des durch die Regelung geschützten Vertragspartners abgewichen werden.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 3 werden zu Absätzen 3 bis 4.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(4) Die Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 1 unterliegt, soweit die Absätze 1 bis 4 keine spezielleren Regelungen enthalten, § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Für Streitigkeiten über eine Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 1 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.“

e) Die bisherigen Absätze 4 bis 5 werden zu Absätzen 6 bis 7.

f) In Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens finden die Absätze 1 bis 5 auch auf Verträge, die § 104 der Insolvenzordnung unterliegen, Anwendung.“

g) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 26 dürfen die Preisanpassungsrechte nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr angewendet werden. Absatz 4 Satz 2 und 6 sind nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 26 mit der Maßgabe anzuwenden, dass vier Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 die Energieversorgungsunternehmen verpflichtet sind, den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Wird weiterhin ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Preisanpassung nach Absatz 1 vereinbart war, muss das Energieversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.“

7. Nach § 25 wird folgender § 26 und Abschnitt 3 eingefügt:

„§ 26

Umlage; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung zu erlassen, in der abweichend von § 24

Absatz 1 Satz 1 geregelt werden kann, dass an die Stelle der Preisanpassungsrechte nach § 24 Absatz 1 Satz 1 ein im Wege einer Umlage finanzierter finanzieller Ausgleich tritt. Mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Satz 1 dürfen die Preisanpassungsrechte nach § 24 Absatz 1 Satz 1 nicht mehr angewendet werden.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann erlassen werden, wenn nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe a des Preisgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) geändert worden ist, der Preisstand aufrechterhalten werden soll, oder wenn eine erhebliche Störung der Gasimporte nach Deutschland unmittelbar bevorsteht oder von der Bundesnetzagentur nach § 24 Absatz 1 Satz 1 festgestellt worden ist.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 muss insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die Anspruchsberechtigten des finanziellen Ausgleichs,
2. die Voraussetzungen für den finanziellen Ausgleich,
3. die Berechnungsgrundlagen des finanziellen Ausgleichs,
4. der Berechtigte und Verpflichtete der Umlage,
5. die Kosten und Erlöse, die in die Umlage einzustellen sind,
6. die Vorgaben zu einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zur Umlage der Kosten und
7. die Veröffentlichungspflichten.

(4) Die Anspruchsberechtigten des finanziellen Ausgleichs sind die von der erheblichen Störung der Gasimporte nach Deutschland unmittelbar betroffenen Energieversorgungsunternehmen (Gasimporteure).

(5) Der Berechtigte und Verpflichtete der Umlage nach Absatz 1 Satz 2 ist derjenige, der den Gasimporteuren den finanziellen Ausgleich zahlt und im Wege einer Umlage in einem in der Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren an die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet im Sinne des § 2 Nummer 5 der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen weiter belastet.

(6) Das transparente und diskriminierungsfreie Verfahren regelt unter angemessener Beachtung der Interessen der Verbraucher insbesondere die der Umlage unterfallenden Mengen, die Berechnung der Höhe der Umlage, die Abschlagszahlungen, die Umlageperiode, die Endabrechnung, die Rückerstattung und die Führung eines Umlagekontos.

§ 27

Beschränkung von Leistungsverweigerungsrechten aufgrund des Ausfalls kontrahierter Liefermengen

(1) Die Ausübung eines gesetzlichen oder vertraglichen Leistungsverweigerungsrechtes durch ein Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 3 Nummer 18 des Energiewirtschaftsgesetzes unter einem Vertrag über die Lieferung von Erdgas, setzt, soweit es mit dem Ausfall oder der Reduzierung von Gaslieferungen unter von dem Energieversorgungsunternehmen abgeschlossenen Lieferverträgen begründet wird, die Genehmigung der Bundesnetzagentur voraus.

Das Erfordernis der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur gilt nicht, wenn das Energieversorgungsunternehmen gegenüber der Bundesnetzagentur nachweist, dass eine Ersatzbeschaffung, unabhängig von den Kosten, unmöglich ist oder der Handel mit Gas für das deutsche Marktgebiet an der European Energy Exchange ausgesetzt ist. Sonstige Leistungsverweigerungsrechte bleiben unberührt.

(2) Die Bundesnetzagentur entscheidet auf Antrag über die Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Marktes. Sie teilt ihre Entscheidung dem antragstellenden Energieversorgungsunternehmen mit. § 29 sowie Teil 8 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, solange die Alarmstufe oder die Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, besteht.

§ 28

Ausgleich von Vermögensnachteilen

(1) Diejenige Behörde, die über eine Genehmigung nach § 27 entscheidet, hat den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass eine Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechtes nach § 27 Absatz 1 Satz 1 oder seine Wirksamkeit einer behördlichen Genehmigung bedarf und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist erteilt wird.

(2) Der Vermögensnachteil wird entschädigt, soweit das Vertrauen des Betroffenen auf das Recht zur Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechtes schutzwürdig ist. Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Betroffene an dem Recht zur Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechtes hat. Unterstützungsmaßnahmen der öffentlichen Hand sind bei der Bemessung einer zu zahlenden Entschädigung zu berücksichtigen.

(3) Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Behörde festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

(4) Für Streitigkeiten über die Entschädigung ist gemäß § 40 Absatz 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Abschnitt 3

Präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines Krisenfalls in der Energieversorgung

§ 29

Präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines Krisenfalls; Verordnungsermächtigung

(1) Zur Vermeidung einer unmittelbaren Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1, insbesondere im Fall

einer drohenden Knappheit von Kohle, Erdgas oder Erdöl, können durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen werden über

1. die Einsparung und die Reduzierung des Verbrauchs von Erdöl und Erdölerzeugnissen, von sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern, von elektrischer Energie und sonstigen Energien (Gütern) mit Ausnahme von Vorschriften über Maßnahmen nach § 1 Absatz 3 letzter Halbsatz,
2. den schienengebundenen Transport von Erdöl und Erdölerzeugnissen, von sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern, Großtransformatoren oder von sonstigen Energien (Gütern), und
3. befristete Abweichungen oder Ausnahmen für den Betrieb von Anlagen, soweit diese zwingend erforderlich sind, um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie zu sichern, oder für den Betrieb sonstiger Anlagen, insbesondere um diesen zu ermöglichen, den Einsatzbrennstoff zu wechseln, damit dieser für die Sicherstellung der Energieversorgung zur Verfügung gestellt werden kann, von
 - a) den §§ 5 und 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit
 - b) den auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz gestützten folgenden Vorschriften:
 - aa) Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514), in der jeweils geltenden Fassung,
 - bb) Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden, in der jeweils geltenden Fassung,
 - cc) Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), die durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden, in der jeweils geltenden Fassung,
 - dd) Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503), in der jeweils geltenden Fassung,
 - ee) Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 (GMBI S. 1050), in der jeweils geltenden Fassung, sowie
 - c) den Regelungen des Abschnitts 3 des Kapitels 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die den Betrieb von Windenergieanlagen betreffen.
 - d) folgenden Verordnungen:
 - aa) der [Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 \(BGBl. I S. 905\)](#), die

durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie den darauf gestützten Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe,

bb) der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), die zuletzt durch Artikel 224 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

cc) der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie den darauf gestützten Technischen Regeln für Betriebssicherheit.

(2) Eine drohende Knappheit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist insbesondere dann anzunehmen, wenn

1. im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019 ausgerufen wird,
2. für die Erzeugung elektrischer Energie ein Abruf der Kraftwerke nach den §§ 50a bis 50d des Energiewirtschaftsgesetzes erfolgt,
3. die Brennstoffvorgaben nach § 50b Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht eingehalten werden können oder
4. im Sektor Erdöl die Tatbestände des § 12 Absatz 1, Satz 1, Nr. 1, 2, 5 oder 6 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2101) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 erlässt die Bundesregierung. Die Bundesregierung kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz übertragen.

(4) Rechtsverordnungen nach Absatz 1, deren Geltungsdauer sich auf nicht mehr als sechs Monate erstreckt, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Ihre Geltungsdauer darf nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(5) Auf Rechtsverordnungen nach Absatz 1 finden § 4 Absatz 5, § 5 Satz 1, § 11, § 12 sowie § 15 entsprechende Anwendung.“

8. Die Bezeichnung des § 26 wird in § 30 geändert.

Artikel 4

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 31 folgende Angabe eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Brennstoffwechsel bei einer Mangellage

- § 31a Abweichungen nach Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU
§ 31b Abweichungen nach Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU
§ 31c Abweichungen nach Artikel 6 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2015/2193
§ 31d Abweichungen nach Artikel 6 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2015/2193“.
- b) Nach § 31 wird folgender Vierter Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Brennstoffwechsel bei einer Mangellage

§ 31a

Abweichungen nach Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU

(1) Die zuständige Behörde kann eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in Abschnitt 2 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vorgesehenen Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, für eine Dauer von bis zu sechs Monaten bei Feuerungsanlagen gewähren, in denen zu diesem Zweck normalerweise ein schwefelarmer Brennstoff verfeuert wird, wenn der Betreiber aufgrund einer sich aus einer ernststen Mangellage ergebenden Unterbrechung der Versorgung mit schwefelarmem Brennstoff nicht in der Lage ist, diese Grenzwerte einzuhalten.

(2) Die zuständige Behörde hat unverzüglich eine Ausfertigung der Gewährung der Abweichung nach Absatz 1 dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Weiterleitung an die Europäische Kommission zuzuleiten. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz unterrichtet die Europäische Kommission unverzüglich über jede gemäß Absatz 1 gewährte Abweichung.

§ 31b

Abweichungen nach Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU

(1) Die zuständige Behörde kann eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in Abschnitt 2 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vorgesehenen Emissionsgrenzwerte in den Fällen gewähren, in denen eine Feuerungsanlage, in der nur gasförmiger Brennstoff verfeuert wird, wegen einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung ausnahmsweise auf andere Brennstoffe ausweichen muss und aus diesem Grund mit einer Abgasreinigungsanlage ausgestattet werden müsste. Eine solche Abweichung wird für einen Zeitraum von

nicht mehr als zehn Tagen gewährt, es sei denn, es ist ein vorrangiges Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der Energieversorgung gegeben.

(2) Der Betreiber unterrichtet die zuständige Behörde umgehend über jeden einzelnen Fall gemäß Absatz 1.

(3) § 31a Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 31c

Abweichungen nach Artikel 6 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2015/2193

(1) Die zuständige Behörde kann für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in den §§ 10 bis 16 und 18 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vorgesehenen Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, bei mittelgroßen Feuerungsanlagen gewähren, in denen normalerweise ein schwefelarmer Brennstoff verfeuert wird, wenn der Betreiber aufgrund einer sich aus einer erheblichen Mangellage ergebenden Unterbrechung der Versorgung mit schwefelarmem Brennstoff nicht in der Lage ist, diese Emissionsgrenzwerte einzuhalten.

(2) Die zuständige Behörde hat unverzüglich eine Ausfertigung der Gewährung der Abweichung nach Absatz 1 dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Weiterleitung an die Europäische Kommission zuzuleiten. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz unterrichtet die Europäische Kommission innerhalb eines Monats über jede gemäß Absatz 1 gewährte Abweichung.

§ 31d

Abweichungen nach Artikel 6 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2015/2193

(1) Die zuständige Behörde kann eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in den §§ 10 bis 16 und 18 vorgesehenen Emissionsgrenzwerte in den Fällen gewähren, in denen eine mittelgroße Feuerungsanlage, in der nur gasförmiger Brennstoff verfeuert wird, wegen einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung ausnahmsweise auf andere Brennstoffe ausweichen muss und aus diesem Grund mit einer sekundären Emissionsminderungsvorrichtung ausgestattet werden müsste. Eine solche Abweichung wird für einen Zeitraum von nicht mehr als zehn Tagen gewährt, es sei denn, der Betreiber weist der zuständigen Behörde nach, dass ein längerer Zeitraum gerechtfertigt ist.

(2) § 31c Absatz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz“

Die Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz vom 16. September 1974 (BGBl.

I S. 2330), die durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung und die Abkürzung der Verordnung werden wie folgt gefasst:
„Energiesicherungsgesetzentschädigungsverordnung - EnSiGEntschV“.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:
**„(1) Entschädigungen nach § 11 Absatz 1 und § 11a Absatz 1 sowie Härteausgleich nach § 12 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes werden auf Antrag durch die zuständige Behörde festgesetzt.
(2) Zuständige Behörde ist die Behörde, die eine Maßnahme aufgrund einer nach dem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung angeordnet hat.“**
3. In § 13 Absatz 3 wird die Angabe „§§ 3 bis 12“ durch die Angabe „§§ 3 bis 11“ ersetzt.
4. Der bisherige § 16 wird gestrichen.

Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 6.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung sowie der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (COM(2022) 135 final) sieht in Anlage 1b vor, dass Deutschland und Österreich gemeinsam für das Befüllungsziel und den Befüllungspfad der in Österreich gelegenen, aber auch an das deutsche Fernleitungsnetz angeschlossenen Gasspeicheranlagen Haidach und 7-Fields verantwortlich sind. Das genaue Verhältnis und der Umfang dieser Verantwortung ist in einem bilateralen Abkommen zwischen Deutschland und Österreich zu regeln.

Aus dieser europarechtlichen Vorgabe ergibt sich die Notwendigkeit, den Anwendungsbereich der §§ 35a ff. EnWG dahingehend abzuändern, dass auch eine Einbeziehung der Gasspeicheranlagen Haidach und 7-Fields ermöglicht wird, soweit dies durch die Vereinbarungen des bilateralen Abkommens erforderlich wird. Das Ausmaß der Anwendung der Regelungen der §§ 35a ff. EnWG ergibt sich aus dem Auswirkungsprinzip des § 109 Absatz 2 EnWG. Dies dürfte in erster Linie für Maßnahmen nach § 35c EnWG zutreffen - die Ausschreibung von Strategic Storage Based Options, die Buchung von Speicherkapazitäten und den Erwerb physischen Gases.

Zum Erfüllungsaufwand kann auf die Ausführungen der BT-Drs. 20/1024 verwiesen werden.

Zu Nummer 2

Um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland trotz der Verwerfungen aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffs von Russland auf die Ukraine zu gewährleisten, müssen die Krisenvorsorge und die Instrumente der Krisenbewältigung gestärkt werden. § 50 EnWG sah bereits bisher eine Verordnungsermächtigung vor, um zur Sicherung der Energieversorgung eine Bevorratungspflicht für fossile Brennstoffe einzuführen. Dieser bestehende Rechtsrahmen soll angepasst werden, um das Instrumentarium von präventiven Maßnahmen zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Energiewirtschaftsgesetz zu erweitern.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Die Möglichkeit der befristeten Teilnahme am Strommarkt für Anlagen, die in der Netzreserve vorgehalten werden, wird an die Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe gekoppelt.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Anlagen, die aufgrund von Absatz 4 an der Stilllegung gehindert werden, werden in der Netzreserve vorgehalten. Dort sollen sie für Anforderungen der Betreiber von Übertragungsnetzen zur Verfügung stehen. Analog zu der Regelung in § 51 Absatz 4 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes wird für die Anlagen während der Bindung in der Netzreserve das Verbot der Kohleverfeuerung vorübergehend unwirksam.

Zu Buchstabe b)

Mit dieser klarstellenden Regelung soll sichergestellt werden, dass die Anlagen auch während der befristeten Teilnahme am Strommarkt für Anforderungen der Übertragungsnetzbetreiber betriebsbereit sind. Dies gilt auch für die Zeit im Anschluss an die Teilnahme am Strommarkt, aber nur, wenn die Anlage dann weiterhin in der Netzreserve vorgehalten wird.

Zu Buchstabe c)

Die Möglichkeit der befristeten Teilnahme am Strommarkt für Anlagen der Versorgungsreserve wird an die Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe gekoppelt.

Zu Buchstabe d)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Die Möglichkeit zur Reduzierung der Gasverstromung wird auf maximal neun Monate ausgeweitet. Dies ist notwendig, um eine verstärkte Einsparung von Erdgas zu ermöglichen. Mit der Ausweitung des Zeitraums wird sichergestellt, dass die Maßnahme jedenfalls bis zum Ende des kommenden Winters eingesetzt werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Die Möglichkeit, eine Einspeicherung der eingesparten Erdgasmengen in der Verordnung zu regeln, wird um ein zur Umsetzung über ein Vorkaufsrecht des Marktgebietsverantwortlichen ergänzt.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Die Einführung einer amtlichen Abkürzung hat für die Datenbank des Bundesrechts und die Wiederauffindbarkeit des Gesetzes Bedeutung und vermeidet eine Verwechslung mit Vorgängerregelungen.

Zu Nummer 2

Die Änderungen der Inhaltsübersicht sind redaktionelle Folgeänderungen der Änderungen im Energiesicherungsgesetz.

Zu Nummer 3 Buchstabe a)

Die Ergänzung dient der Klarstellung des Gewollten. Es sind auch sonstige Anlagen erfasst, die dazu beitragen, den lebenswichtigen Bedarf an Energie einschließlich Wärmeenergie zu sichern. Damit sind insbesondere auch solche Anlagen erfasst, die nicht Stromerzeuger/Wärmeerzeuger im engeren Sinne sind, aber mit ihren Umstellungen und Maßnahmen dazu beitragen, dass beispielsweise die eingesetzten Energieträger von den zuvor genannten Erzeugern für die Energie- und Wärmeversorgung genutzt werden können.

Mit der Verordnungsermächtigung fällt noch kein Erfüllungsaufwand an. Soweit von den Verordnungsermächtigungen Gebrauch gemacht wird, wird etwaig sich ergebender Erfüllungsaufwand dort dargestellt.

Zu Nummer 3 Buchstabe b)

Mit der Einführung der Buchstaben d) mit den Doppelbuchstaben aa), bb) und cc) wird die vorhandene Verordnungsermächtigung durch die Möglichkeiten ergänzt, von weiteren bestimmten Verordnungen, befristet abzuweichen oder Ausnahmen zu schaffen. Diese Abweichungen oder Ausnahmen müssen im Sinne der Nummer 5 erforderlich sein, um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie zu sichern oder für den Betrieb sonstiger Anlagen erforderlich sein, insbesondere um diesen zu ermöglichen, den Einsatzbrennstoff zu wechseln, damit dieser für die Sicherstellung der Energieversorgung zur Verfügung gestellt werden kann. Sie liegen insoweit in einem überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Konkret sind dies die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Zur Verhütung unmittelbar drohender oder zur Behebung eingetretener Störungen in der Energieversorgung oder der beispielsweise der Abwehr eines beträchtlichen und plötzlichen Rückgangs der Lieferungen von Erdöl oder Erdölzeugnissen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, der sofortigen Reaktion in Fällen von besonderer Dringlichkeit oder zur Behebung lokaler Krisensituationen kann der Erdölbevorratungsverband verpflichtet werden, bestimmten Abnehmern Erdöl oder Erdölzeugnisse bereitzustellen, soweit dies erforderlich ist, um die Versorgung der Bevölkerung oder öffentlicher Einrichtungen mit lebenswichtigen Gütern oder Leistungen sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist es notwendig, dass alle verfügbaren Erdöl- und Erdölzeugnistanks und -fernleitungen ununterbrochen zur Verfügung stehen. So werden zum Beispiel zusätzliche Tanklagerkapazitäten benötigt, um aus verschiedenen Rohölqualitäten aus Beständen des Erdölbevorratungsverbandes für bestimmte Erdölraffinerien passende Mischungen herzustellen („blends“) und diese ohne Unterbrechung zum Abtransport bereitzustellen. In diesem Fall könnte die Einhaltung von Prüfintervalen, insbesondere in den § 46

Absatz 2 AwSV in Verbindung mit Anlage 5, § 5 Absatz 1, Satz 1, Nr. 6 Rohr-FLtgV oder §§ 15, 16 BetrSichV dazu führen, dass dieses Ziel gefährdet würde.

Zu diesem Zweck muss es befristet möglich sein, von geltenden Vorgaben abzuweichen. Eine konkrete Abwägung der verschiedenen betroffenen Rechtsgüter wird im Rahmen des Erlasses einer konkreten Rechtsverordnung vorgenommen, sofern von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird. Die Abweichungen oder Ausnahmen dürfen nur zeitlich befristet zugelassen werden. In Frage kommt hier beispielsweise eine geringfügige, zeitliche Verschiebung der zweijährig anstehenden Prüfung nach § 5 Absatz 1, Satz 1, Nr. 6 RohrFLtgV.

Mit der Verordnungsermächtigung fällt noch kein Erfüllungsaufwand an. Soweit von den Verordnungsermächtigungen Gebrauch gemacht wird, wird etwaig sich ergebender Erfüllungsaufwand dort dargestellt.

Zu Nummer 4

§ 11a trifft Regelungen zur Art und Weise der Entschädigung für den Zugriff der Bundesnetzagentur als Bundeslastverteiler auf in deutschen Erdgasspeicheranlagen eingespeicherte Gasmengen. Die Anordnung der Bundesnetzagentur dürfte dabei regelmäßig als Enteignung im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 des Grundgesetzes einzuordnen sein.

Für den Antrag auf Entschädigung und die Prüfung dieses Antrages kann für die Schätzung des Einzelfalls der gleiche Zeitaufwand (79h) angenommen und auf die entsprechenden Ausführungen zu § 13 des Energiesicherungsgesetzes (BT-Drs. 20/1501) verwiesen werden. Für Behörden wird ein ähnlicher Zeitwert im Einzelfall angenommen (79*42,20=rund 3.000 Euro einmalig im Einzelfall).

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass für auf Grund von nach Kapitel 1 dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen durchgeführte Enteignungen bzw. Maßnahmen, durch die in Gasspeichern eingelagertes Gas entzogen wird, Entschädigung in Geld zu leisten ist. Dies trägt den verfassungsrechtlichen Anforderungen von Artikel 14 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass entschädigungsberechtigt der Nutzer der Gasspeicheranlage ist, dessen Mengen an eingespeichertem Gas ganz oder teilweise durch Maßnahmen des Bundeslastverteilers entzogen wurden. Die Gasspeicherbetreiber haben kein Eigentum am eingespeicherten Gas und sind deshalb nicht berechtigt, Entschädigungsleistungen aufgrund Enteignung zu beantragen, obwohl sie regelmäßig Adressaten der Verfügungen über die Ausspeicherung sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass der Bund der Entschädigungspflichtige ist.

Zu Absatz 4

Nach Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 des Grundgesetzes hat die Bestimmung der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit zu erfolgen (Abwägungsgebot). Mit der Entschädigung soll der Vermögensverlust ausgeglichen werden, der in Folge der Enteignung eintritt. Der Wert des entzogenen Gutes ist daher maßgebend für die Höhe der Entschädigungsleistung. Das Abwägungsgebot des Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 des Grundgesetzes ermöglicht es, auf die situationsbedingten Besonderheiten und zeitlichen Umstände Rücksicht zu nehmen.

In einer Gasmangelsituation kann es an den Märkten zu exorbitanten Preissteigerungen kommen. Aus diesem Grund erscheint eine reine Betrachtung des Verkehrswerts vor dem Hintergrund des entschädigungsrechtlichen Bereicherungsverbots nicht sachgemäß. Sachdienlicher ist in einer solch außergewöhnlichen Situation die Orientierung am gemittelten mengengewichteten Durchschnittserwerbspreis des Nutzers der Gasspeicheranlage für das eingespeicherte Gas. Insbesondere sollte vermieden werden, dass für die Speichernutzer kein Anreiz mehr besteht, sich am Handel zu beteiligen, weil die Entschädigung den höchsten zu erlösenden Verkaufspreis sicherstellt. Vor diesem Hintergrund wird der für den Gesetzgeber bestehende Spielraum bei der Bestimmung der Höhe der Entschädigung dahingehend genutzt, dass der gemittelte mengengewichtete Durchschnittseinkaufspreis des jeweiligen Gasspeichernutzers für die eingespeicherten Gas-mengen zugrunde gelegt wird.

Die Berechnung anhand des Durchschnittserwerbspreises bietet zudem ein klares Kriterium, um im Rahmen des gesetzgeberischen Spielraums auch bei komplexen Portfolio-Strukturen der Speichernutzer zu eindeutigen, ausgewogenen und für die Verwaltung handbaren Ergebnissen zu gelangen. Soweit aufgrund einer Ent-eignung Termingeschäfte nicht erfüllt werden können sollten, findet das zivil-rechtliche Leistungsstörungenrecht Anwendung. Zuzüglich der Erwerbskosten sind die Kosten für Finanzierung und die Speicherung erstattungsfähig. Bezüglich der Finanzierungskosten sind Fremdkapitalzinsen höchstens in der Höhe kapital-marktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen einzustellen. Zu diesen Kosten für die Speicherung zählen neben den Kosten der Einspeicherung, welche auch die gezahlten Netznutzungsentgelte umfassen, die Speicherentgelte sowie etwaig anfallende Kosten für die Ausspeicherung. Die Kosten für Finanzierung und die Speicherung bestimmen sich auf Grundlage eines gemittelten mengenge-wichteten Durchschnittspreises, soweit keine individuelle Zuordnung angezeigt ist.

Der weit überwiegende Teil der Speicher in Deutschland wird von mehreren Spei-chernutzern genutzt. Im Fall einer Ausspeicherungsanordnung können daher nicht trennscharf bestimmte Mengen bestimmten Speichernutzern zugeordnet werden. Es ist daher erforderlich, dass anteilig der eingespeicherten und noch im Speicher vorhandenen Mengen rückgerechnet wird, auf welchen Speichernutzer wie viel Kubikmeter des entnommenen Gases entfallen und damit errechnet werden kann, wer welche Entschädigungszahlung erhält (Quotelung).

Zu Absatz 5

Absatz 5 bringt zum Ausdruck, dass der Gedanke des Mitverschuldens analog § 254 BGB zu einer Reduzierung der Entschädigung führen kann.

Zu Absatz 6

Gemäß Absatz 6 Satz 1 hat der Entschädigungsberechtigte der zuständigen Be-hörde diejenige Nachweise vorzulegen, die für die Berechnung der Entschädi-gung erforderlich sind.

Satz 2 von Absatz 6 verweist auf § 11 Absatz 4 sowie eine Vielzahl von Regelun-gen der Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz. Hierdurch werden verfahr-ens- und zuständigkeitsrechtliche Aspekte aufgegriffen.

Der Verweis auf § 11 Absatz 3 macht deutlich, wer die Entschädigungshöhe fest-setzt.

Der Verweis auf die Vorschriften der Verordnung über das Verfahren zur Fest-setzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem

Energiesicherungsgesetz hat die wesentlichen Verfahrensschritte im Vorlauf der Entschädigungsleistung durch den Bund zum Gegenstand.

Zu Nummer 5

Die Anpassung des § 15 ist eine Folgeänderung der Anpassungen des Energiesicherungsgesetzes.

Zu Nummer 6

Mit den Anpassungen des § 24 sind lediglich Klarstellungen des Gewollten verbunden, deren Notwendigkeit sich gezeigt hat.

Für die jeweiligen Klarstellungen fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa)

Mit dieser Änderung wird präzisiert, dass die Feststellung der Bundesnetzagentur auch dann getroffen werden kann, wenn die Gesamtgasimportmengen zwar nicht erheblich reduziert sind, aber erhebliche Störungen der Gasimporte wesentliche Auswirkungen auf den Markt haben und Ersatzimporte zu deutlich höheren Kosten erforderlich machen. Solange eine Ersatzbeschaffung noch möglich ist besteht in diesen Fällen in der Regel keine Möglichkeit der Gasimporteure zur Beendigung ihrer Lieferverträge nach gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen, so dass eine Abhilfe über die Preisanpassung zur Stabilisierung des Marktes und Sicherung der Versorgung erforderlich werden kann. Zum anderen wird mit der Änderung präzisiert, dass mit Betroffenheit eine unmittelbare Betroffenheit durch Lieferausfälle oder eine mittelbare Betroffenheit durch Preissteigerungen des Lieferanten des Energieversorgungsunternehmens nach § 24 Absatz 1, nicht aber reine Auswirkungen gestiegener Marktpreise auf die Beschaffungskosten gemeint ist.

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb)

Die Einfügung dient der Klarstellung, zu welchem Zeitpunkt eine Feststellung erfolgen kann.

Zu Buchstabe b)

Die Vorschrift regelt, dass das Preisanpassungsrecht nur für Verträge gilt, die die physische Lieferung von Erdgas innerhalb des deutschen Marktgebiets zum Gegenstand haben.

Wenn diese Voraussetzung vorliegt, besteht das Preisanpassungsrecht zwingend, unabhängig vom Vertragsstatut. Es handelt sich bei der Regelung um eine Eingriffsnorm im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), die der Versorgungssicherheit mit Gas in Deutschland dient.

Zu Buchstabe d)

Die Umsetzung der Preisanpassung erfolgt durch Leistungsbestimmung – im Rahmen von § 24 EnSiG – nach billigem Ermessen.

Zu Buchstabe f)

Die Regelung stellt klar, dass § 24 EnSiG auch auf Verträge Anwendung findet, die im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei unter die Regelung in § 104 der Insolvenzordnung fallen würden.

Zu Buchstabe g)

Die Regelung stellt klar, dass mit Inkrafttreten der Verordnung nach § 26 EnSiG das Recht auf Preisanpassung nach § 24 Absatz 1 EnSiG nicht mehr anwendbar ist und regelt den Umgang mit bereits erfolgten Preisanpassungen entsprechend der Regelung in Absatz 4 für die Zeit nach Aufhebung der Feststellung durch die Bundesnetzagentur.

Zu Nummer 7

Zu § 26

§ 26 enthält eine Verordnungsermächtigung, von der die Bundesregierung Gebrauch machen kann, um abweichend von den Preisanpassungsrechten nach § 24 Absatz 1 Satz 1 einen im Wege einer Umlage finanzierten finanziellen Ausgleich zu regeln. Diese Verordnungsermächtigung kann unter anderem im Einzelfall genutzt werden, um die Belastung gleichmäßiger auf die Gesamtheit der Verbraucher zu verteilen.

Absatz 1 Satz 1 regelt die Handlungsform der Anordnung des finanziellen Ausgleichs. Sie findet im Wege einer Rechtsverordnung der Bundesregierung statt. Absatz 1 Satz 2 und 3 regelt, dass die Rechtsverordnung an die Stelle der Preisanpassungsrechte nach § 24 Absatz 1 Satz 1 und sieht einen Anwendungsvorrang vor.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für den Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1.

Die Absätze 3 bis 6 regeln die wesentlichen Inhalte einer Verordnung nach Absatz 1 Satz 1.

Zu § 27

Der Regelungsvorschlag stellt die Wirksamkeit der Ausübung von Leistungsverweigerungsrechten, die nur in den wenigsten Fällen tatsächlich bestehen dürften, unter den Vorbehalt der Genehmigung der Bundesnetzagentur. Sie dient dem Interesse der Versorgungssicherheit. Sie schützt zudem Abnehmer unter Verträgen über die Lieferung von Gas vor Liefereinstellungen oder -reduzierungen unter Berufung auf tatsächlich nicht bestehende Leistungsverweigerungsrechte und die Verbraucher vor den damit verbundenen Störungen und Verunsicherungen eines ohnehin belasteten Marktes.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Leistungsverweigerungsrecht eine Genehmigung der Bundesnetzagentur erfordert. Die Genehmigung der Bundesnetzagentur begründet dabei kein Leistungsverweigerungsrecht, sondern ist neben dem Bestehen des Leistungsverweigerungsrechts zusätzliche Voraussetzung für dessen wirksame Ausübung.

Nach Absatz 2 entscheidet die Bundesnetzagentur auf Antrag über die Erteilung oder Ablehnung einer Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen durch Verwaltungsakt. Dabei berücksichtigt sie entsprechend der Zielsetzung der Regelung insbesondere das Interesse an der Funktionsfähigkeit des Marktes durch Erhalt der Lieferketten und Vermeidung von Verunsicherung der Kunden.

Absatz 3 beschränkt die Eingriffe des Absatz 1 in die Vertragsfreiheit der Parteien auf Zeiten, in denen die Funktionsfähigkeit des Gasmarktes in besonderem Maße gefährdet ist.

Für die Wirtschaft werden Antragskosten im geringeren Umfang als für die Anträge auf Entschädigung oder Vermögensnachteile angenommen, weil beim Genehmigungsvorbehalt der Begründungs- und Nachweisbedarf als deutlich

geringer anzunehmen ist. Insoweit werden im Einzelfall pauschal etwa 24 Stunden angesetzt. Im Einzelfall werden daher etwa 2.000 Euro (85,30 Euro/h) angenommen.

Es wird für die Verwaltung ein einmaliger Aufwand im Einzelfall von 2 x 6 Personenmonaten angenommen (entspricht 1 MAK hD gemäß Leitfaden Erfüllungsaufwand, etwa 112.800 Euro).

Zu § 28

Der Genehmigungsvorbehalt in § 27 kann mit einem Eingriff in bestehende Vertragsverhältnisse einhergehen, soweit ein bestehendes Leistungsverweigerungsrecht eingeschränkt wird.

Die dahingehenden Eingriffe sind durch überwiegende Gemeinwohlbelange gerechtfertigt, können aber im Einzelfall zu wirtschaftlichen Nachteilen führen. Für solche Fälle ist höchststrichterlich ein Entschädigungsanspruch aus Aufopferung für das gemeine Wohl anerkannt und in § 40 Absatz 2 Satz 1 VwGO der Geltendmachung im Zivilrechtsweg zugewiesen.

Der Entschädigungsanspruch knüpft daran an, dass die Behörde die Genehmigung der Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechts nicht oder nicht in angemessener Frist erteilt. Diese Frist kann nicht in Tagen bemessen werden, da sie von der Bedeutung des Einzelfalls für die Versorgungssicherheit abhängt. Es kann Fälle geben, in denen innerhalb von zum Beispiel 24 Stunden zu entscheiden ist.

§ 28 regelt die näheren Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs. Zur Anspruchshöhe sieht die Regelung vor, dass grundsätzlich nur das sogenannte negative Interesse zu ersetzen ist. Ferner ist vorgesehen, dass der Anspruch nur binnen eines Jahres geltend gemacht werden kann und dass vor Erhebung einer Entschädigungsklage ein behördliches Verfahren durchzuführen ist. Insgesamt ist die Regelung an § 49 Absatz 6 VwVfG angelehnt.

Für die Schätzung des Erfüllungsaufwands im Einzelfall kann vergleichbar auf die Ausführungen zu § 13 des Energiesicherungsgesetzes (BT-Drs. 20/1501) verwiesen werden.

Zu § 29

In das Energiesicherungsgesetz wird ein neuer Abschnitt 3 in das Kapitel 2 eingefügt und eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, die Maßnahmen auch vor dem Krisenfall ermöglicht, jedoch daran anknüpft, dass schon eine Vor-Krisenlage vorliegt und Maßnahmen ergriffen werden sollen, die den Krisenfall möglichst vermeiden. Das schließt im Wesentlichen Energieeinsparmaßnahmen (zum Beispiel Vorgaben zur Temperierung von Gebäuden) und Maßnahmen zum Transport ein, erfasst jedoch auch befristete Abweichungen oder Ausnahmen für den Betrieb von Anlagen. Die ist beispielsweise dann besonders relevant, wenn in einer Anlage der Einsatzbrennstoff schnell gewechselt werden kann, für den eine Knappheit droht und damit dieser Energieträger für die Energieversorgung einschließlich der Wärmeenergieversorgung genutzt werden kann. Demzufolge wird eine Regelung in Anlehnung des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 eingeführt.

Der Begriff „drohende Knappheit“ enthält in Absatz 2 nicht abschließend aufgezählte Beispiele, die alternativ als Anknüpfungspunkt dienen. Dabei können auch Wechselwirkungen auftreten, die miterfasst werden sollen. Insoweit dienen diese Anknüpfungspunkte zur zeitlichen Eingrenzung, wann Maßnahmen -auch in anderen Sektoren- ergriffen werden sollen, damit kein Krisenfall aus Anlass eines der Anknüpfungspunkte eintritt. So soll beispielsweise auch der Fall erfasst werden, wenn im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe ausgerufen ist und dafür Maßnahmen von Stromerzeugungsanlagen erforderlich werden, die Ausnahmen oder Abweichungen im Sinne des Absatzes 1 notwendig machen.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass für eine rechtssichere prioritäre Nutzung von Verkehrsleistungen für Energietransporte und Großtransformatoren spezielle Regelungen erforderlich sind.

Mit der Verordnungsermächtigung fällt noch kein Erfüllungsaufwand an. Soweit von den Verordnungsermächtigungen Gebrauch gemacht wird, wird etwaig sich ergebender Erfüllungsaufwand dort dargestellt.

Zu Nummer 8

Dies ist eine redaktionelle Folgeänderung der Einfügung eines neuen Abschnitts in Kapitel 2.

Zu Artikel 4

Hinsichtlich der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, 24 des Grundgesetzes. Der Gesetzentwurf regelt das Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes ohne Abweichungsmöglichkeit durch die Länder. Hieraus ergibt sich das Erfordernis der Zustimmung durch den Bundesrat.

Zu Nummer 1

Dies ist eine redaktionelle Folgeänderung der Einfügung eines neuen Vierten Abschnitts im Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Zu Nummer 2

Durch die Vorschriften des neuen Vierten Abschnitts des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Abweichungen von Emissionsgrenzwerten der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) und der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) ermöglicht.

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die von Anlagenbetreibern als Einsatzbrennstoffe nutzbaren Energieträger Kohle, Erdgas und Erdöl.

Am 30. März 2022 wurde die Frühwarnstufe nach dem Notfallplan Gas der Bundesrepublik Deutschland vom September 2019 ausgerufen (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/03/20220330-bmwk-ruft-fruehwarnstufe-des-notfallplan-gas-versorgungssicherheit-gewaehrleistet.html>). Damit wurde für die Bundesrepublik Deutschland eine Situation festgestellt, wonach im Sinne der dem Notfallplan zugrunde liegenden EU-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über konkrete Maßnahmen zur Gewährung der sicheren Gasversorgung) „konkrete, ernst zu nehmende und zuverlässige Hinweise darauf vorliegen, dass ein Ereignis eintreten kann, welches wahrscheinlich zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage sowie wahrscheinlich zur Auslösung der Gasversorgungslage sowie wahrscheinlich zur Auslösung der Alarm- bzw. Notfallstufe führt“.

Am 23. Juni 2022 wurde die Alarmstufe nach dem Notfallplan Gas der Bundesrepublik Deutschland ausgerufen. Damit wurde nach o. g. Notfallplan eine Situation festgestellt, wonach eine „Störung der Gasversorgung“ oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas vorliegt, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt“. Grund für die Ausrufung der Alarmstufe ist die seit dem 14. Juni 2022 bestehende Kürzung der Gaslieferungen aus

Russland und das weiterhin hohe Preisniveau am Gasmarkt. Damit liegt aktuell eine Störung der Gasversorgung vor, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt.

Die Bundesregierung setzt alles daran, die Folgen der Störung der Gasversorgung zu mildern und die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten. Die Befüllung der Gasspeicher hat dabei oberste Priorität, um die Versorgungssicherheit im Winter 2022/23 zu gewährleisten. Alle Verbraucherinnen und Verbraucher – sowohl in der Industrie, in öffentlichen Einrichtungen wie in den Privathaushalten – sollen den Gasverbrauch möglichst weitgehend reduzieren, damit die Versorgung auch über den Winter 2022/23 sichergestellt werden kann. In diesem Zusammenhang ist der Brennstoffwechsel bei Industrieanlagen ein zentraler Baustein, um den Gasverbrauch im Industriesektor zu reduzieren.

Damit liegt eine ernste Störung bei der Versorgung mit Erdgas vor, die im Sinne des Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU und des Artikels 6 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2015/2193 als „plötzliche Unterbrechung der Gasversorgung“ anzusehen ist. Gleichzeitig stellt dies im Sinne des Artikels 30 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU und des Artikels 6 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2015/2193 eine „sich aus einer ernsten Mangellage ergebenden Unterbrechung der Versorgung mit schwefelarmem Brennstoff“ dar.

In seinem zweiten Fortschrittsbericht hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mitgeteilt, dass „die Bundesregierung gemeinsam mit den Kraftwerksbetreibern die Beschaffung und Reservebildung bei Kohle aus anderen Ländern als aus Russland vorangetrieben und so das von der EU beschlossene Steinkohle-Embargo vorbereitet“ (https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/0501_fortschrittsbericht_energiesicherheit.pdf?__blob=publicationFile&v=6).

Mit dem 5. Sanktionspaket hat die Europäische Union ein Einfuhrverbot für alle Formen russischer Kohle beschlossen. Das betrifft ein Viertel aller russischen Kohle-Exporte (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_2332).

Das Einfuhrverbot für alle Formen russischer Kohle erfordert somit eine alternative Beschaffung, sofern dies tatsächlich möglich ist. Durch die veränderte Qualität dieser Ersatzbeschaffungen können daher Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid nicht eingehalten werden.

Insoweit führt auch das Einfuhrverbot zu einer ernsten Störung der Versorgungslage und stellt im Sinne des Artikels 30 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU und des Artikels 6 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2015/2193 eine „sich aus einer ernsten Mangellage ergebende Unterbrechung der Versorgung mit schwefelarmem Brennstoff“ dar.

Des Weiteren hat sich die Bundesregierung am 7. April 2022 im Rahmen der Internationalen Energieagentur (IEA) erneut an einer zeitlich über sechs Monate gestuften Ölfreigabe beteiligt (https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/0501_fortschrittsbericht_energiesicherheit.pdf?__blob=publicationFile&v=6).

Um dieser ernsten Lage zu begegnen, erfolgt eine 1:1-Umsetzung entsprechender Abweichungsregelungen der Richtlinien 2010/75/EU und (EU) 2015/2193. Diese Umsetzung ist notwendig, da ein vorrangiges Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der Energieversorgung gegeben ist, die auch in der Einsparung entsprechender Energieträger in industriellen Prozessen zum Zwecke der Nutzung für die Energieversorgung einschließlich der Wärmeversorgung zu sehen ist.

Die Gewährung einer solchen Abweichung erfolgt durch die zuständige Behörde auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Betreibers. Sowohl die Gewährung als auch die Versagung einer Abweichung stellen einen Verwaltungsakt der zuständigen Behörde dar. Das Verfahren zur Gewährung einer Abweichung ist von den Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach §§ 10, 16 und 19 BImSchG zu unterscheiden und ist gegenüber diesen Verfahren unter erleichterten Voraussetzungen möglich. Durch die inzwischen erfolgte Ausrufung der Alarmstufe nach dem Notfallplan Gas und dem Einfuhrverbot für Steinkohle sind die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 31a bis 31 d BImSchG in Bezug auf die Versorgung als gegeben anzusehen. Dies muss nicht erneut vom Anlagenbetreiber nachgewiesen werden.

Im Rahmen seines Antrages hat der Anlagenbetreiber lediglich nachvollziehbar darzulegen, dass die Anforderungen zur Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Schwefeldioxid bzw. die Anforderung des Betriebs einer Abgasreinigungsanlage nicht eingehalten werden können. Er hat anzugeben, welcher Emissionswert erwartbar erreicht werden kann. Soweit eine Umrüstung von Erdgas auf Mineralöl erfolgt und hierfür Unterlagen aus früheren Betriebsweisen vorliegen sollten, ist es ausreichend, wenn diese vorgelegt werden und der Anlagenbetreiber nachvollziehbar erläutert, ob und welche prozesstechnischen Verbesserungen erreicht werden können.

Soweit ein neuer Brenner eingebaut wird, genügt es in der Regel, wenn Herstellerangaben zu den zu erreichbaren Emissionswerten übermittelt werden.

Soweit Kohle als Einsatzbrennstoff verwendet wird, genügt der Nachweis, dass ein geänderter Einkauf erfolgen muss und welche Emissionswerte hieraus resultieren.

Um dem überragenden öffentlichen Interesse und dem vorrangigen Bedürfnis der Aufrechterhaltung der Energieversorgung zu entsprechen, reduziert sich das Ermessen der Behörden auf die Gewährung der beantragten Abweichung, soweit die Voraussetzungen vorliegen.

Vor dem Hintergrund, dass nicht absehbar ist, wann der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine endet und wie lange damit die oben genannte ernste Versorgungslage andauert, ist insoweit auch anzunehmen, dass eine Abweichung vom Erfordernis einer Abgasreinigungsanlage im Sinne des Artikels 30 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU und des Artikels 6 Absatz 12 der (EU) 2015/2193 von mehr als 10 Tagen vorliegt.

Die Gewährung dieser Abweichungen ist auch bei einer zukünftigen, mit dieser Versorgungslage vergleichbaren Lage, angezeigt.

Im Einzelnen:

Der neue § 31a BImSchG setzt Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU in deutsches Recht um.

Der neue § 31b BImSchG setzt Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU in deutsches Recht um.

Bei der Prüfung nach § 31b Absatz 1 Satz 2 BImSchG, ob ein vorrangiges Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der Energieversorgung eine Abweichung vom Emissionsanforderungen für einen längeren Zeitraum als zehn Tage rechtfertigt, sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Sobald dem Betreiber die Nachrüstung mit einer Abgasreinigungsanlage zumutbar ist, hat sie zu erfolgen.

Der neue § 31c BImSchG setzt Artikel 6 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2015/2193 in deutsches Recht um.

Der neue § 31d BImSchG setzt Artikel 6 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2015/2193 in deutsches Recht um.

Bei der Prüfung nach § 31d Absatz 1 Satz 2 BImSchG, ob der Betreiber nachgewiesen hat, dass hinsichtlich der Gewährung der Abweichung ein längerer Zeitraum gerechtfertigt ist, sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Sobald dem Betreiber die Nachrüstung mit einer Emissionsminderungsvorrichtung zumutbar ist, hat sie zu erfolgen.

Bei den Vorschriften des neuen Abschnitts des BImSchG handelt es sich ausschließlich um zusätzliche Abweichungsregelungen zum bestehenden Recht. Diese Abweichungen sind auf Grund von Vorgaben des EU-Rechts mit bestimmten Pflichten zu verknüpfen. Da die Entwicklung und das Ausmaß einer Notlage in der Energieversorgung und das zukünftige Verhalten der Betreiber hinsichtlich der Nutzung der hier geschaffenen zusätzlichen Abweichungsregelungen derzeit nur schwer abzuschätzen sind, ist eine belastbare Quantifizierung der Fallzahlen vorab nicht möglich.

Potenziell von einem kurzfristigen Brennstoffwechsel zu Schwefel-reicheren Brennstoffen betroffen sein könnten beispielsweise:

Großfeuerungs-, Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr:

- 75 Steinkohlekessel
- 64 Heizöl-EL-Kessel
- 2 Verbrennungsmotoranlagen, die mit Heizöl-EL oder Dieseldieselkraftstoffen betrieben werden
- 21 Gasturbinenanlagen, die mit Heizöl-EL oder Dieseldieselkraftstoffen betrieben werden
- Mittlere Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 bis 50 Megawatt:
- 190 Steinkohlekessel
- 6190 Heizöl-EL-Kessel
- 340 Verbrennungsmotoranlagen, die mit Heizöl-EL oder Dieseldieselkraftstoffen betrieben werden
- 13 Gasturbinenanlagen, die mit Heizöl-EL oder Dieseldieselkraftstoffen betrieben werden
- Potenziell von einem kurzfristigen Brennstoffwechsel von Erdgas zu anderen Brennstoffen betroffen sein könnten etwa:
- Großfeuerungs-, Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr:
- 250 Erdgaskessel
- 9 Verbrennungsmotoranlagen
- 214 Gasturbinenanlagen

Mittlere Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 bis 50 Megawatt:

- 15.800 Erdgaskessel
- 870 Verbrennungsmotoranlagen

– 90 Gasturbinenanlagen

Es handelt sich bei den vorliegenden Regelungen um zusätzliche, auf die Zeit der Notlage begrenzte Abweichungsregelungen, die Betreibern von Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr gegenüber der bestehenden Rechtslage substantielle Erleichterungen in Bezug auf die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten der 13. BImSchV und der 44. BImSchV verschaffen können.

Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Der Betreiber ist nicht verpflichtet, diese zusätzlichen Abweichungsregelungen zu nutzen. Im Rahmen einer Kosten-/Nutzenabwägung wird der Betreiber voraussichtlich eine Entscheidung zwischen den Verfahren nach bestehenden Regelungen (u. a. im Fall der Beschaffung der bereits genehmigten Brennstoffe zu einem ggf. höheren Preis, Brennstoffwechsel mit entsprechender Umrüstung der Anlage einschließlich der Anpassung der Abgasreinigung oder Brennstoffwechsel mit Beantragung einer Ausnahme auf Grundlage der bestehenden Regelungen) und der Nutzung der vorliegenden zusätzlichen Abweichungsregelungen durchführen. Es ist davon folglich auszugehen, dass ein Abweichungsantrag nur dann auf die zusätzlichen Abweichungsregelungen gestützt würde, wenn dies seitens des Betreibers zu einer Kostenersparnis führt.

Die Entlastung ist aufgrund der Besonderheit jeder Anlage im Einzelfall nicht quantifizierbar. Es kann mit einer teils substantiellen Kostenersparnis von bis zu etwa 50 Mio. Euro/GWth bezogen auf eine Anlage ausgegangen werden, wenn Anlagen aufgrund einer auf Grundlage der vorliegenden zusätzlichen Abweichungsregelungen gewährten Abweichung nicht mit einem SCR-Katalysator zur Rauchgasenstickung ausgerüstet werden müssen. Dem gegenüber entstehen der Wirtschaft geringfügige Kosten (1-2 Stundensätze Tätigkeit in geringem Umfang) für die Beantragung einer entsprechenden Abweichung. Kosten in mindestens gleicher Höhe würden auch bei der Beantragung einer Abweichung auf Grundlage des § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV beziehungsweise § 32 Absatz 1 der 44. BImSchV anfallen.

Der neue § 31b Absatz 2 BImSchG enthält eine Berichtspflicht des Betreibers an die zuständige Behörde. Diese Berichtspflicht ergibt sich bei der Nutzung der entsprechenden zusätzlichen Abweichungsregelungen zwingend aus dem EU-Recht. Für evtl. Berichtspflichten entstehen der Wirtschaft wiederkehrende geringfügige Kosten (1 Stundensatz Tätigkeit in geringem Umfang) pro Anlage und Bericht. Es ist davon auszugehen, dass viele der beantragten Abweichungen auch unter Rückgriff auf die bestehenden Regelungen des § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV beziehungsweise § 32 Absatz 1 der 44. BImSchV aufgrund der Einbeziehung der Regelungen des Artikels 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU Berichtspflichten generieren würden.

Insgesamt betrachtet ist deshalb nicht von zusätzlichem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auszugehen.

Erfüllungsaufwand für den Bund

Es ist davon auszugehen, dass viele der beantragten Abweichungen auch unter Rückgriff auf die bestehenden Regelungen des § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV aufgrund der Einbeziehung der Regelungen des Artikels 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU Berichtspflichten generieren würden. Für den Bund entsteht daher voraussichtlich nur ein geringfügiger zusätzlicher Aufwand im Zusammenhang mit zusätzlichen Berichtspflichten an die Europäische Kommission. Es kann auf die bestehende Berichtsinfrastruktur zurückgegriffen werden.

Erfüllungsaufwand für die Länder (einschließlich der Kommunen)

Die Anträge auf Abweichung nach den zusätzlichen Abweichungsregelungen ersetzen Anträge, die andernfalls nach § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV beziehungsweise § 32 Absatz 1 der 44. BImSchV und bei der 13. BImSchV voraussichtlich in vielen Fällen unter Rückgriff auf Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU gestellt würden. Gleichzeitig wird die Verwaltung im Rahmen der Gewährung von Abweichungen deutlich entlastet, da die Prüfung der Kriterien bei der Prüfung eines Betreiberantrags nach den Vorgaben des § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV beziehungsweise § 32 Absatz 1 der 44. BImSchV entfallen kann und lediglich die Prüfung der entsprechenden Notlage durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zu erfolgen hat. Dadurch vereinfacht sich in den entsprechenden Fällen die Gewährung der Abweichung.

Da die gewährten Abweichungen auch auf bestehendes Recht gestützt werden könnten und dort teils auch Berichtspflichten ausgelöst hätten, ergibt sich auch für die Länder und Kommunen voraussichtlich nur ein geringfügiger zusätzlicher Aufwand im Zusammenhang mit zusätzlichen Berichtspflichten. In diesen Fällen entstünde geringfügiger zusätzlicher Aufwand (1 Stundensatz Verwaltung) pro Fall. Es kann auf die bestehende Berichtsinfra-struktur zurückgegriffen werden.

Insgesamt betrachtet ist deshalb im Vergleich zum bestehenden Recht nur mit geringfügigem zusätzlichem Erfüllungsaufwand für die Verwaltung zu rechnen.

Weitere Kosten

Im Vergleich zum bestehenden Recht fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Zu Artikel 5

Die Änderungen der Energiesicherungsgesetzentschädigungsverordnung stellen Folgeänderungen der im Energiesicherungsgesetz neu eingefügten Regelungen zu Entschädigungen dar.

Zu Nummer 1

Die Einführung einer Kurzbezeichnung und einer amtlichen Abkürzung hat für die Datenbank des Bundesrechts und die Wiederauffindbarkeit der Verordnung Bedeutung und erleichtert die Anwendung in der Praxis.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung des § 1 wird einerseits eine rechtsförmliche Anpassung vorgenommen, zum anderen wird der neue Entschädigungstatbestand des § 11a des Energiesicherungsgesetzes aufgenommen, wobei § 11a Absatz 6 des Energiesicherungsgesetzes festlegt, dass für Fälle des § 11a die §§ 3, 4 Absatz 1 und 5 EnSiGEntschV keine Anwendung finden.

Der Erfüllungsaufwand auch für das Verwaltungsverfahren wurde bereits im Rahmen des Energiesicherungsgesetzes (BT-Drs. 20/1501) bzw. bei den genannten Entschädigungsregelungen selbst (§ 11a EnSiG) geschätzt.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird eine rechtsförmliche Anpassung vorgenommen.

Zu Nummer 4

Die Berlin-Klausel ist gegenstandslos und wird gestrichen.